Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 20, Suppl. 1 (S. 257-258)**
Titel	**Beschluß des Regierungsrathes betreffend die Wasserleitungen durch Straßengebiet.**
Ordnungsnummer	
Datum	30.03.1872

[S. 257] 1. Wasserleitungen durch das Straßengebiet, sofern sie überhaupt im einzelnen Falle von der kompetenten Behörde (§ 30 des Straßengesetzes) als zulässig erachtet werden, sind nur bei Anwendung von metallenen Röhren oder Dolen von solidem Mauerwerk zu bewilligen und dabei diejenigen Bedingungen vorzuschreiben, welche im Interesse des ungestörten Verkehrs, sowie der guten Erhaltung der Straßen erforderlich sind. // [S. 258]

2. Die Gebühren, welche dafür von Privaten bezogen werden können, betragen:

a. Für Leitungen der Länge der Straßen nach 45 Rp. per laufenden Fuß, (1 Fr. 50 Rp. per laufenden Meter.)

b. Für Leitungen quer durch die Straßen 90 Rp. per laufenden Fuß, (3 Fr. per laufenden Meter.)

NB. Mit Beschluß vom 30. Dezember 1876 (Amtsbl. 1877. 17) wurde § 2 litt. b aufgehoben, in der Meinung, daß für Brunnenleitungen, welche das Straßengebiet quer durchziehen, keine Rekognitionsgebühr mehr zu bezahlen sei; immerhin soll sich dieser Wegfall nur auf Brunnenwasser- und Hydrantenleitungen, nicht aber auf Leitungen für Abwasser und gewerbliche Zwecke beziehen (Rechenschaftsberichte 1877. 185 und 1881. 234.)

[Nachtrag, S. 490: Der Beschluß datirt vom 30. März 1872 und steht in G. u. V. 1872. 131.]

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/10.12.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016